

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 10

11.05.2016

2016

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Wassergesetze; Antrag der Firma Max Bögl Stiftung & Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweisen Lagerung von Altholz und zur Aufbereitung von Altholz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1823/37, Gemarkung Forst, und 909/19, Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal	69
Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)	71
Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)	71
Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Sengenthal – Deining für das Haushaltsjahr 2016	71
Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	73
Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	73

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

---

## **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Az. 45-170-310.H

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Wassergesetze;  
Antrag der Firma Max Bögl Stiftung & Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, auf  
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweisen Lagerung von  
Altholz und zur Aufbereitung von Altholz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1823/37,  
Gemarkung Forst, und 909/19, Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal**

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Max Bögl Stiftung Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, am 19.04.2016 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1823/37, Gemarkung Forst, und 909/19, Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal, eine Anlage zur zeitweisen Lagerung von Altholz und zur Aufbereitung von Altholz zu errichten und zu betreiben. Zudem wurde gemäß § 10 WHG eine beschränkte Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

#### **1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

##### **1.1 Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die Firma Max Bögl Stiftung Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal (= Antragstellerin), erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweisen Lagerung von Altholz und zur Aufbereitung von Altholz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1823/37, Gemarkung Forst, und 909/19, Gemarkung Sengenthal, Gemeinde Sengenthal.

##### **1.2 Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Betriebs- und Anlagenkenndaten
- Immissionsschutz
- Wasserwirtschaft
- Brandschutz
- Abfallrecht
- Baurecht

#### **2. Wasserrechtliche Erlaubnis**

**2.1** Der Fa. Max Bögl Stiftung & Co. KG - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die beschränkte Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers auf dem Grundstück

Fl.-Nr. 1823/37 Gemarkung Forst durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

2.2 Die Erlaubnis endet am 31.12.2036.

### 3. Kostenentscheidung

In den Kostenentscheidungen wurde bestimmt:

Die Firma Max Bögl Stiftung Co.KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**B)** Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 28.04.2016 bis einschließlich 11.05.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205,**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 11.05.2016**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 19. April 2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.  
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Daniel Keith Garland**  
**geb. 24.06.1989**  
**zuletzt wohnhaft in 92355 Velburg, Zum Stadtturm 12B,**  
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 26.04.2016, kfz24 /PAR-DG689/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 02.05.2016  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

---

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Maike Benkendorff**  
**geb. 31.08.1944**  
**zuletzt wohnhaft in 92334 Berching, Eglasmühle 13,**  
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 04.05.2016, kfz24 / NM-ZA244/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 09.05.2016  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

---

### **Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Sengenthal – Deining für das Haushaltsjahr 2016**

#### I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Sengenthal – Deining in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und	410.386,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit festgesetzt.	117.680,00 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskosten- und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Die Wasserabgabe nach § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 13.03.2008 (KABl Nr. 7 vom 26.03.2008) wird auf **0,63 € je cbm** gelieferten Wassers festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neumarkt i.d.OPf. während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., den 28.04.2016  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
SENGENTHAL – DEINING

gez.  
Brandenburger  
Verbandsvorsitzender

---

Az. 56 - 56521.1

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung;**

**Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

Wegen der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde das Gebiet in einem Radius von ca. 3 km um den betroffenen Bienenstand im Amtsblatt Nr. 17 vom 26.08.2015 zum Sperrbezirk erklärt.

Nachdem bei den gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung durchgeführten Maßnahmen keine Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, wird hiermit der Sperrbezirk und die angeordneten Schutzmaßnahmen daher aufgehoben (§ 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Neumarkt i.d.OPf., 26. April 2016  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Naglitsch

---

Az. 56 - 56521.1

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung;**

**Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

Wegen der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde das Gebiet in einem Radius von ca. 2 km um den betroffenen Bienenstand im Amtsblatt Nr. 16 vom 09.07.2014 zum Sperrbezirk erklärt.

Nachdem bei den gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung durchgeführten Maßnahmen keine Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, wird hiermit der Sperrbezirk und die angeordneten Schutzmaßnahmen daher aufgehoben (§ 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Neumarkt i.d.OPf., 27. April 2016  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Naglitsch

---

**Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**